

Personalrat Förderschulen und Klinikschulen bei der Bezirksregierung Münster

Postanschrift:
Albrecht-Thaer-Str. 9
48147 Münster
Raum N 4030

Telefon:
0251/411-4030 o. -4043
FAX: 0251/41184030
PRfoerderschulen@brms.nrw.de

Vorsitzender:
Claus Funke
Tel. 02362/9997311 (priv.)
claus-funke@t-online.de

Dienstrechtsreform

Am 15. Mai 2013 hat der Landtag NRW das Dienstrechtsanpassungsgesetz für das Land NRW verabschiedet, das am 1. Juni 2013 in Kraft getreten ist.

Was ändert sich ab dem 01.06. 2013?

Altersteilzeit:

Wer zwischen August 1952 und Juli 1955 geboren ist, kann ATZ beantragen. Die Bedingungen:

- 65 % der durchschnittlich in den letzten 5 Jahren vor der ATZ geleisteten Arbeit muss erbracht werden. Bislang waren es 55 %.
- Inkl. eines ATZ-Zuschlages ist ein Nettogehalt von 80% erreichbar. Bisher waren es 83 %.
- Die Ruhegehaltsfähigkeit der ATZ liegt zukünftig bei 80 %. Bislang lag sie bei 90 %.
- Auf die Altersermäßigung muss verzichtet werden, eine bereits in Anspruch genommene Altersermäßigung muss nachgearbeitet werden.

Regelaltersgrenzen:

Hier erfolgt die Anpassung analog zum bereits geltenden Rentenversicherungsrecht. Beginnend mit dem Jahrgang 1947 wird die allgemeine Altersgrenze stufenweise von 65 auf 67 Jahre (ab Jahrgang 1964) angehoben.

Nimmt man die Antragsaltersgrenze in Anspruch (ab Vollendung des 63. Lebensjahres), wird lebenslang ein Versorgungsabschlag erhoben. Er beträgt zukünftig bis zu 14,4 %. Nur wer mit 65 Lebensjahren 45 berücksichtigungsfähige Jahre vorweisen kann, geht ohne Abschläge in den Ruhestand. Die Regelungen in Bezug auf Antragsaltersgrenze und Abschläge ändern sich für Schwerbehinderte (ab GdB 50) mit dem neuen Dienstrechtsanpassungsgesetz nicht.

Dienstunfähigkeit

Bei Dienstunfähigkeit wurden bislang Abschläge bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres gerechnet, d. h., eine vorzeitige Zuruhesetzung aufgrund von Dienstunfähigkeit war mit 63 Jahren abschlagsfrei. Auch hier findet eine sukzessive Anhebung statt. Ab dem 01.01.2025 ist eine vorzeitige Zuruhesetzung aufgrund von Dienstunfähigkeit erst mit 65 Jahren abschlagsfrei.

Als ruhegehaltsfähige Zeiten des Regelstudiums werden 855 Tage (ca. 2;4 Jahre) anerkannt.

WICHTIG: Die Anerkennung von Ausbildungszeiten und Vordienstzeiten muss bei der Dienststelle und beim LBV formlos beantragt werden.

Bei Fragen zu diesen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren Personalrat.

Stand: Januar 2020